

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der

ProTRONIC Business Software GmbH, Gerokstraße 50, 72131 Ofterdingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich - auch wenn im Einzelfall nicht darauf Bezug genommen wird - für alle Angebote, Lieferungen, Dienst- und Werkleistungen der ProTRONIC Business Software GmbH (nachfolgend: Auftragnehmer) und insbesondere auch für zukünftige Geschäfte. Sie ergänzen die speziellen Verträge, wie z.B. Wartungsverträge und Serviceverträge, solange in diesen speziellen Verträgen nichts Abweichendes vereinbart ist. Abweichende Vereinbarungen des Bestellers bedürfen zur Wirksamkeit der zumindest in Textform erfolgten Bestätigung durch den Auftragnehmer. Abweichende Bedingungen des Bestellers gelten auch dann nicht, wenn der Auftragnehmer ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht oder in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Bestellers Leistungen an den Besteller erbringt und ausführt.

(2) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen haben immer Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher oder in Textform abgeschlossener Vertrag bzw. die schriftliche oder in Textform erfolgte Bestätigung von dem Auftragnehmer maßgebend.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss / Pflichtenheft

(1) Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers erfolgen stets unverbindlich und freibleibend.

Maßgeblich für den Vertragsabschluss ist die zumindest in Textform erfolgte Bestellungsannahme des Auftragnehmers. Maße, Abbildungen und Zeichnungen oder sonstige Angaben sind für die Ausführung nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich zumindest in Textform bestätigt wird. Die technischen Daten der eigenen und im Handelsprogramm des Auftragnehmers befindlichen Produkte gelten unter dem Vorbehalt der Änderung.

(2) Für den Umfang des Auftrags ist die Auftragsbestätigung des Auftragnehmers allein maßgebend. Spätere Ergänzungen, Abänderungen oder sonstige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zumindest in Textform erfolgten Bestätigung des Auftragnehmers.

(3) Auf Verlangen ist vom Besteller ein Pflichtenheft zu fertigen, welches die Anforderungen an die EDV-Anlage oder Software zusammenfasst. Hierbei wirkt der Auftragnehmer im Rahmen seiner Möglichkeiten mit, soweit dies erforderlich sein sollte. Die Mitwirkung bei Erstellung eines Pflichtenhefts erfolgt gegen gesonderte Vergütung.

(4) Mangels anderweitiger ausdrücklicher Vereinbarungen ist der Auftragnehmer lediglich verpflichtet, die bestellten Leistungen in der Bundesrepublik Deutschland zu erbringen und Produkte als in der EU / EWR verkehrs- und zulassungsfähige Ware zu liefern. Der Besteller ist verpflichtet, in eigener Verantwortung wegen etwa bestehender Exportbeschränkungen notwendige Genehmigungen und Exportdokumente selbstständig einzuholen, bevor er Produkte in Drittländer exportiert.

(5) Eine Garantie gilt nur dann als übernommen, wenn der Auftragnehmer eine Eigenschaft und/oder einen Leistungserfolg als „garantiert“ zumindest in Textform bezeichnet hat.

§ 3 Preise, Preisanpassungen

(1) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise in Euro ohne Verpackung, Fracht und Versicherung.

Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

(2) Für die Berechnung sind die vom Auftragnehmer ermittelten Stückzahlen und Mengen maßgebend, wenn der Besteller nicht unverzüglich widerspricht.

(3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Vergütung nach billigem Ermessen einseitig im Falle der Erhöhung von Materialherstellungskosten und/oder Material- und/oder Produktbeschaffungskosten, Lohn- und Lohnnebenkosten, Sozialabgaben sowie Energiekosten und Kosten durch Umweltauflagen und/oder Währungsschwankungen und/oder Zolländerung und/oder Frachtsätzen und/oder öffentlichen Abgaben entsprechend anzupassen, wenn diese die Beschaffungskosten oder Kosten der vertraglich vereinbarten Leistungen unmittelbar oder mittelbar beeinflussen. Eine Preisanpassung kann jährlich erfolgen, jedoch frühestens ein Jahr nach Auftragserteilung. Eine Erhöhung im vorgenannten Sinne ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei einzelnen oder aller der vorgenannten Faktoren durch eine Kostenreduzierung bei anderen der genannten Faktoren in Bezug auf die Gesamtkostenbelastung aufgehoben wird. Liegt der neue Preis aufgrund des vorgenannten Preisanpassungsrechts 10% oder mehr über dem letzten Preis, so ist der Besteller zur Kündigung von noch nicht vollständig erfüllten Verträgen berechtigt. Er kann dieses Recht jedoch nur unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend machen.

§ 4 Zahlungsbedingungen

(1) Der Rechnungsbetrag ist bei Lieferung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Die Gewährung von Rabatten und Skonti bedarf einer gesonderten zumindest in Textform erfolgten Vereinbarung. Zahlungen sind frei an die Zahlstelle des Auftragnehmers zu leisten. Der Barzahlung stehen Zahlungen auf ein Geschäftskonto des Auftragnehmers gleich, sobald über das Guthaben verfügt werden kann.

(2) Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, ohne gesonderten Nachweis Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen.

(3) Bei Ratenzahlung wird der gesamte Restbetrag sofort fällig, wenn der Besteller mit 2 Raten ganz oder hinsichtlich eines nicht unerheblichen Teils in Rückstand ist oder wenn er in einem Zeitraum, der sich über mehr als 2 Ratenzahlungstermine erstreckt, in Höhe eines Betrages in Rückstand gekommen ist, der eine Rate erreicht.

(4) Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers ist ausgeschlossen, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, für erbrachte Leistungen Abschlagszahlungen zu verlangen.

§ 5 Lieferung, Leistungen, Leistungsänderungen

(1) Der Auftragnehmer liefert ab seinem Auslieferungslager in Ofterdingen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(2) Genannte Liefertermine gelten nur als unverbindliche Richtlinien, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

(3) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

(4) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Absendung des Auftragsgegenstandes erfolgt oder die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt ist.

(5) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Zu vorzeitigen Lieferungen und Teillieferungen sowie zu Teilberechnungen ist der Auftragnehmer berechtigt. Des Weiteren ist der Auftragnehmer berechtigt, den vereinbarten Auftragsgegenstand zu ändern oder von ihm abzuweichen, wenn diese Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen des Auftragnehmers dem Besteller zumutbar ist.

(6) Im Falle des Lieferverzuges kann der Besteller, nachdem er dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Der

Besteller kann vom gesamten Vertrag nur zurücktreten, wenn er an der Teilleistung kein Interesse hat.

(7) Wird die Lieferung auf Wunsch des Bestellers verzögert oder gerät der Besteller in Annahmeverzug, so werden ihm ab dem auf die Mitteilung der Bereitstellung der Auftragsgegenstände folgenden Kalendermonat die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist, anderweitig über den Auftragsgegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Lieferfrist neu zu beliefern.

(8) Hard- und Software wird durch den Besteller installiert und in Betrieb genommen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Unterstützungsleistungen durch den Auftragnehmer werden nach Aufwand berechnet. Die Vergütung richtet sich nach der aktuellen Preisliste des Auftragnehmers. Hard- und Software wird einschließlich einer Installationsanleitung geliefert, vorausgesetzt, dass diese vom Hersteller zur Verfügung gestellt bzw. geliefert wird. Eine Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation oder Online-Hilfe) wird nur geliefert, soweit sie für den bestimmungsgemäßen Gebrauch notwendig ist. Die Bedienungsanleitung und die Installationsanleitung können dem Besteller auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

(9) Der Auftragnehmer kommt nicht in Verzug, wenn der Besteller seinerseits mit der Bereitstellung von Informationen, welche zur Durchführung des Vertrags erforderlich sind, im Rückstand ist.

(10) Ohne besonderes Verlangen des Bestellers wird eine Lieferung nicht gegen Bruch- und Transportschäden, Feuer, Diebstahl o. Ä. versichert. Verlangt der Besteller Abschluss einer Versicherung, wird diese auf Kosten des Bestellers abgeschlossen.

(11) Änderungsverlangen bereits vereinbarter Leistungen durch den Besteller sind zumindest in Textform an den Auftragnehmer zu richten. Der Auftragnehmer behält sich vor, Änderungswünsche des Bestellers nicht anzunehmen, insbesondere wenn die Durchführung für den Auftragnehmer nicht zumutbar ist. Der Auftragnehmer wird Änderungswünsche des Bestellers prüfen und die

Auswirkungen, insbesondere bezüglich des Leistungsumfanges und hinsichtlich der Kosten dem Besteller darlegen. Sofern sich die Kosten durch den Änderungswunsch verändern, wird dem Besteller ein Angebot unterbreitet. Auf Basis dieser Informationen hat der Besteller innerhalb von zwei Wochen eine Entscheidung über die Durchführung der Änderungswünsche zu treffen und diese dem Auftragnehmer zumindest in Textform mitzuteilen. Kann keine Einigung über die Änderungswünsche des Bestellers erzielt werden, bleibt es beim ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang.

(12) Der Auftragnehmer ist berechtigt, Leistungsänderungen auch ohne Zustimmung des Bestellers vorzunehmen, sofern die Leistungsänderungen geringfügig und zumutbar sind sowie zu keinen wesentlichen Beschränkungen oder wesentlichen Änderungen von vereinbarten Funktionalitäten oder Leistungen führen.

§ 6 Gefahrübergang

(1) Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn die Auftragsgegenstände das Werk oder Lager des Auftragnehmers verlassen, gleichgültig ob mit eigenen oder fremden Transportmitteln. Liefert der Auftragnehmer Individualsoftware, geht die Gefahr mit Abnahme über.

(2) Verzögert sich die Lieferung aufgrund eines vom Besteller zu vertretenden Umstandes, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Bereitstellung der Auftragsgegenstände auf den Besteller über. Das gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Auftragnehmer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten, Anfuhr oder Aufstellung übernommen hat.

§ 7 Mitwirkung des Bestellers, Abnahme werkvertraglicher Leistungen

(1) Der Besteller ist verpflichtet, den Auftragnehmer zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Voraussetzungen für den Auftragnehmer kostenfrei zu schaffen. Dazu wird der Besteller dem Auftragnehmer insbesondere notwendige Informationen zur Verfügung stellen und bei Bedarf einen Remotezugang (Fernwartung), insbesondere auch bei Bedarf zur Störungsbeseitigung durch den Auftragnehmer, auf seine IT-Infrastruktur ermöglichen. Sollten Vor-Ort-Leistungen notwendig sein, ermöglicht der Besteller den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten. Der Besteller sorgt ferner dafür, dass fachkundiges Personal zur Unterstützung zur Verfügung steht.

(2) Erbringt der Besteller seine Mitwirkungsleistungen nur unzureichend, so kann dies zu Störungen in der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer führen und berechtigt den Auftragnehmer zur Zurückbehaltung seiner Leistungen, bis die Mitwirkungspflichten des Bestellers vollständig und fehlerfrei erbracht sind.

(3) Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem Besteller, soweit entsprechende Leistungen durch den Auftragnehmer gemäß den vertraglichen Vereinbarungen nicht ausdrücklich zu erbringen sind.

(4) Für die notwendige Archivierung, insbesondere nach den steuerlichen und handelsrechtlichen Vorschriften, ist der Besteller allein verantwortlich.

(5) Soweit nichts anderes vereinbart, verpflichtet sich der Besteller, durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen dafür zu sorgen, dass die bestimmungsgemäße Nutzung von Hard- und Software sichergestellt ist.

(6) Der Besteller hat dem Auftragnehmer jegliche Störungen in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Störungserkennung und –analyse zweckdienlichen Informationen in Textform unverzüglich zu melden. Bei telefonischen Störungsmeldungen sollte der Besteller diese möglichst in Textform nachträglich melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten der Störung geführt haben, die Erscheinungsweise sowie die Auswirkung der Störung.

(7) Ist eine Werkleitung durch den Auftragnehmer erbracht, gilt diese als abgenommen, sofern – nicht unangemessen - zwei Wochen nach Aufforderung zur Abnahme durch den Auftragnehmer keine Mängelrüge oder ein Widerspruch durch den Besteller erfolgt. Die Abnahme gilt gleichermaßen als erklärt, sofern der Besteller erbrachte Leistungen des Auftragnehmers widerspruchs- oder vorbehaltlos – so weit nicht unangemessen - länger als zwei Wochen nutzt. Die Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden.

§ 8 Nutzungsrechte

(1) Der Auftragnehmer räumt dem Besteller mit vollständiger Bezahlung der geschuldeten Vergütung das Recht ein, die vertraglich vereinbarte Leistung in dem im Vertrag festgelegten Umfang einzusetzen. Dem Besteller wird ein Einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares und abhängig von den einzelvertraglichen Bestimmungen im Vertragsangebot / Leistungsschein zeitlich befristetes (z. B. Miete) oder unbefristetes (z. B. Kauf) Nutzungsrecht eingeräumt, das sich auf den jeweiligen Vertragszweck und die vom Besteller erworbene Anzahl der Lizenzen erstreckt. Das Nutzungsrecht umfasst nur den Einsatz für interne Zwecke des Bestellers. Eine Vermietung oder ein Vertrieb der Leistung ist nicht gestattet, soweit dies nicht ausdrücklich vertraglich erlaubt ist.

(2) Soweit Software von Dritten eingesetzt wird, gelten die Lizenzbedingungen des jeweiligen Softwareherstellers oder Dritten. Eine Änderung der Lizenzbedingungen Dritter erfolgt durch diese AGB nicht und ist nicht beabsichtigt. Die Lizenzbedingungen Dritter sowie die jeweiligen Leistungsbeschreibungen der Softwarehersteller oder der Dritten gelten ausschließlich für die Leistung und die Software Dritter, in diesem Fall vorrangig vor diesen AGB. Der Besteller erhält die Software Dritter oder Leistungen Dritter entsprechend der Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers für die Software.

(3) Der Besteller ist - soweit erforderlich - berechtigt, eine Sicherungskopie der ihm überlassenen Kopie der Software zu erstellen. Der Besteller hat auf der erstellten Sicherungskopie den Vermerk „Sicherungskopie“ sowie einen Urheberrechtsvermerk des Herstellers sichtbar anzubringen. Die Sicherungskopie ist nach Ende der Laufzeit zu löschen.

(4) Darüber hinaus ist der Besteller ausschließlich dann berechtigt, die Software zu vervielfältigen, zu bearbeiten oder zu dekompileieren, wenn dies gesetzlich zulässig ist.

(5) Nutzt der Besteller Software in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so wird er unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben. Die gesetzlich und vertraglich zustehenden Rechte bleiben unberührt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an sämtlichen Auftragsgegenständen bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Dies gilt ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund und die Entstehungszeit der

Forderungen, insbesondere also auch für Forderungen aus Wechsel, Scheck, Anweisung oder dem vom Besteller ausgleichenden Saldo aus einem bestehenden Kontokorrentverhältnis.

(2) Der Besteller darf einen unter Eigentumsvorbehalt stehenden Auftragsgegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch dritte Hand, hat er den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen. Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insb. durch Pfändung, wird der Besteller sie unverzüglich auf das Eigentum des Auftragnehmers hinweisen und diesen hierüber informieren, um die Durchsetzung der Eigentumsrechte des Auftragnehmers zu ermöglichen. Der Besteller darf unter Eigentumsvorbehalt stehende Auftragsgegenstände nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiterveräußern, sofern die Forderung aus der Weiterveräußerung auf den Auftragnehmer übergeht. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller schon jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung von Auftragsgegenständen einschließlich der entsprechenden Forderungen aus Wechsel oder Schecks mit allen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab. Für den Fall, dass ein Auftragsgegenstand zusammen mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Waren, zu einem Gesamtpreis verkauft wird, erfolgt die Abtretung nur in Höhe des Betrages, den der Auftragnehmer dem Besteller für den mitveräußerten Auftragsgegenstand einschließlich Mehrwertsteuer berechnet hat. Einer besonderen Abtretungserklärung für den einzelnen Verkaufsfall bedarf es nicht.

(3) Der Besteller zieht die Forderungen aus der Weiterveräußerung treuhänderisch ein, solange der Auftragnehmer hiermit einverstanden ist. Auf Verlangen des Auftragnehmers hin teilt er dem Dritten die Abtretung unter gleichzeitiger Anzeige an den Auftragnehmer mit.

(4) Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung eines Auftragsgegenstandes mit anderen, dem Auftragnehmer nicht gehörenden Sachen, überträgt der Besteller hiermit einen Miteigentumsanteil an den Auftragnehmer an der neuen Sache in Höhe des dem Besteller berechneten Verkaufspreises einschließlich Mehrwertsteuer. Die neue Sache verwahrt der Besteller unentgeltlich für den Auftragnehmer.

(5) Übersteigt der Wert der dem Auftragnehmer gegebenen Sicherungen seiner Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so ist der Auftragnehmer auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach Wahl des Auftragnehmers verpflichtet.

(6) Bei einer Pflichtverletzung des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer nach Rücktritt vom Vertrag zur Rücknahme des Auftragsgegenstandes berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Kosten der Rücknahme hat in diesem Fall der Besteller zu ersetzen. Für die Benutzung gelieferter und wieder zurückgeholter Gegenstände steht dem Auftragnehmer als Nutzungsentschädigung und zur Abgeltung einer eingetretenen Wertminderung ein Betrag zu, der dem marktüblichen Mietpreis für die Nutzungsdauer entspricht. Dem Besteller ist jedoch der Nachweis gestattet, dass dem Auftragnehmer ein Schaden nicht entstanden oder sein Schaden wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

§ 10 Sachmängel / Garantie

(1) Bei Lieferung neuer Sachen (z.B. Software) beträgt die Frist wegen Mängelansprüchen ein Jahr und beginnt mit der Ablieferung, bzw. Abnahme der Auftragsgegenstände. Für gebrauchte Gegenstände sind Mängelansprüche ausgeschlossen, es sei denn, der Auftragnehmer hat eine Garantie übernommen. Vorstehende Verjährungsfristen gelten nicht für Schadensersatzansprüche des Bestellers aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen von dem Auftragnehmer oder seiner Erfüllungsgehilfen, welche jeweils nach den gesetzlichen Vorschriften verjähren.

(2) Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (Kauf) ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel an der Sache selbst oder an der Montageanleitung, soweit vorhanden, Falschliefereien und Mengenabweichungen sind unverzüglich nach Feststellung des Mangels, spätestens aber 7 Arbeitstage nach Empfang der Auftragsgegenstände, in Textform geltend zu machen.

(3) Ist die gelieferte Sache mangelhaft, wird der Auftragnehmer nach seiner Wahl Mängel am Auftragsgegenstand beseitigen oder den Auftragsgegenstand ersetzen. Ersetzte Teile gehen in Eigentum des Auftragnehmers über. Die Mehrkosten der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung, die dadurch entstanden sind, dass der Besteller den Auftragsgegenstand nach der Lieferung an einen anderen Ort als den ursprünglichen Lieferort verbracht hat, übernimmt der Auftragnehmer nicht, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

(4) Hat der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung und Ersatzlieferung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, oder sollte die - gegebenenfalls mindestens zweimal zu wiederholende -

Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung endgültig fehlschlagen oder für den Besteller unzumutbar sein, kann dieser nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten, wenn der Mangel erheblich ist. Die weitergehenden Ansprüche des Bestellers richten sich nach dem nachfolgenden Paragraphen (Haftung).

(5) Erweist sich eine Mängelrüge als unbegründet, so trägt der Besteller die durch Inanspruchnahme des Auftragnehmers entstandenen Kosten nach den zu diesem Zeitpunkt allgemein berechneten Sätzen des Auftragnehmers.

(6) Garantien betr. der Beschaffenheit und/oder Haltbarkeit des Auftragsgegenstandes sind nur wirksam, wenn der Auftragnehmer eine schriftliche Garantieerklärung abgegeben hat.

(7) Bei zusammenhängender Lieferung von Hard- und Software, berechtigen Mängel an der einen Sache nicht zur Ausübung von Gewährleistungsrechten betreffend der gelieferten anderen Sache, es sei denn, die Sachen können nur gemeinsam genutzt werden.

(8) Aufgrund technischer Begebenheiten kann eine uneingeschränkte Funktionsfähigkeit und Kompatibilität von Software nach dem Stand der Technik auch bei Anwendung größter Sorgfalt nicht gewährleistet werden.

(9) Bei Mängeln von Soft- und Hardware von Drittherstellern gelten die Bedingungen des jeweiligen Herstellers oder Dritten. Eine Änderung der Bedingungen Dritter erfolgt durch diese AGB nicht und ist nicht beabsichtigt. Wird der Besteller direkter Vertragspartner des Drittherstellers oder Lieferanten, so hat er seine Gewährleistungsansprüche direkt gegenüber diesen geltend zu machen.

§ 11 Haftung

(1) Die Haftung für Personenschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Sonstige Schadensersatzansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen des Bestellers, die auf Verletzung der vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten des Auftragnehmers beruhen, sind ausgeschlossen. Insbesondere haftet der Auftragnehmer nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, sonstige Vermögensschäden oder für Schäden, die an dem Auftragsgegenstand selbst entstanden sind.

(3) Vorgenannter Haftungsausschluss gilt nicht, wenn der Schaden durch den Auftragnehmer oder durch seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist, er eine Garantie oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat. Wenn der Auftragnehmer wesentliche Vertragspflichten verletzt, haftet er auch für leichte Fahrlässigkeit, es sei denn, es handelt sich um vertragsuntypische, nicht

vorhersehbare Schäden. „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche Pflichten, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Bestellers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf.

(4) Hat der Besteller einen Schaden nur leicht fahrlässig verursacht, ist die Haftung für Sachschäden auf

EUR 500.000 je Schadensfall und EUR 1.000.000 je Kalenderjahr insgesamt, die Haftung für Vermögensschäden auf EUR 50.000 je Schadensfall und EUR 100.000 je Kalenderjahr insgesamt, beschränkt, soweit die Haftung des Auftragnehmers nicht nach diesem Paragraphen ausgeschlossen ist.

(5) Das Recht des Bestellers, vom Vertrag zurückzutreten, wird durch die vorstehenden Vorschriften nicht eingeschränkt. Dasselbe gilt für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(6) Die Haftung für Datenverlust wird bei leichter Fahrlässigkeit auf den typischen

Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

(7) Die verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz (§ 536a BGB) für bei Vertragsschluss vorhandener Mängel (Miete) wird ausgeschlossen.

§ 12 Höhere Gewalt

(1) Erhält der Auftragnehmer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen für die Erbringung seiner geschuldeten vertragsgegenständlichen Leistungen seiner Unterlieferanten trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsschluss mit dem Besteller entsprechend der Quantität und der Qualität aus seiner Liefervereinbarung mit dem Besteller nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig oder treten Ereignisse höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (das heißt mit einer Dauer von länger als 14 Kalendertagen) ein, so wird er die Besteller rechtzeitig schriftlich oder in Textform informieren. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, die Leistungserbringung, um die Dauer der Behinderung herauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder

teilweise zurückzutreten, soweit er seiner vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist und nicht das Beschaffungsrisiko oder eine Liefergarantie übernommen hat. Der höheren Gewalt stehen Krieg, Streik, Aussperrungen, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe oder Transporthindernisse, unverschuldete Betriebsbehinderung zum Beispiel durch Cyberangriffe, Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht vom Auftragnehmer schuldhaft herbeigeführt worden sind, gleich.

(2) Ist ein Leistungstermin verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen gem. Abs. 1 der vereinbarte Leistungstermin überschritten, so ist der Besteller berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen.

(3) Vorstehende Regelungen gelten entsprechend, wenn aus den in Abs. 1 genannten Gründen auch ohne vertragliche Vereinbarung eines festen Leistungstermins dem Besteller ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist.

§ 13 Datenschutz

(1) Der Besteller verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz einzuhalten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers vor unberechtigtem Zugriff ausreichend und im erforderlichen Umfang zu schützen. Der Besteller verpflichtet sich insbesondere, alle ihm im Zusammenhang mit der Leistungserbringung des Auftragnehmers bekannt gewordenen vertraulichen Informationen dauerhaft geheim zu halten, nicht an unbefugte Dritte weiterzugeben, aufzuzeichnen oder in anderer Weise zu verwerten, sofern der Auftragnehmer der Offenlegung oder Verwendung nicht ausdrücklich und zumindest in Textform zugestimmt hat oder die Informationen aufgrund Gesetzes, Gerichtsentscheidung oder Verwaltungsentscheidung offengelegt werden müssen. Liegt keine solche Zustimmung oder Offenlegung vor, sind die bekannt gewordenen Informationen nur zur Durchführung dieses Vertrages zu verwenden.

Keine vertraulichen Informationen sind Folgende:

- Informationen, die dem Besteller bereits zuvor ohne Geheimhaltungsverpflichtung bekannt waren.
- Informationen, die allgemein bekannt sind.
- Informationen, die dem Besteller von einem Dritten offenbart wurden, ohne dass dieser dadurch eine Vertraulichkeitsverpflichtung verletzt hat.
- Informationen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der Besteller dem Auftragnehmer vorab unterrichten und ihm Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

(2) Die vorstehenden Verpflichtungen sind auch auf den Zeitraum nach Beendigung des Vertragsverhältnisses anzuwenden.

(3) Dem Vertragspartner ist bekannt, dass eine elektronische und unverschlüsselte Kommunikation, z. B. per E-Mail, mit Sicherheitsrisiken behaftet ist. Bei dieser Art der Kommunikation werden beide Vertragspartner daher keine Ansprüche geltend machen, die durch das Fehlen einer Verschlüsselung begründet sind. Davon ausgenommen sind die Fälle, in denen zuvor eine Verschlüsselung zwischen den Vertragspartnern ausdrücklich vereinbart worden ist.

§ 14 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

§ 15 Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

(1) Auf alle mit dem Auftragnehmer bestehenden Rechtsbeziehungen ist deutsches Recht anzuwenden. Deutsches Recht ist auch für die Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgebend.

Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den Warenkauf (CISG - "Wiener Kaufrecht") ist ausgeschlossen.

(2) Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist 72131 Osterdingen für beide Teile Erfüllungsort und Gerichtsstand. Das gilt für alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung, insbesondere auch für Klagen im Wechsel- und Urkundenprozess. Der Auftragnehmer ist nach seiner Wahl auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

(Stand: 02.04.2025)